Planzeichnung (Teil A)

Gemarkung Gristow
Flur 1

Bem.: Die Liegenschaftsgrenzen wurden grafisch der Flurkarte 1:6340 entnommen. Ungenauigkeit der Flurkarte beachten!

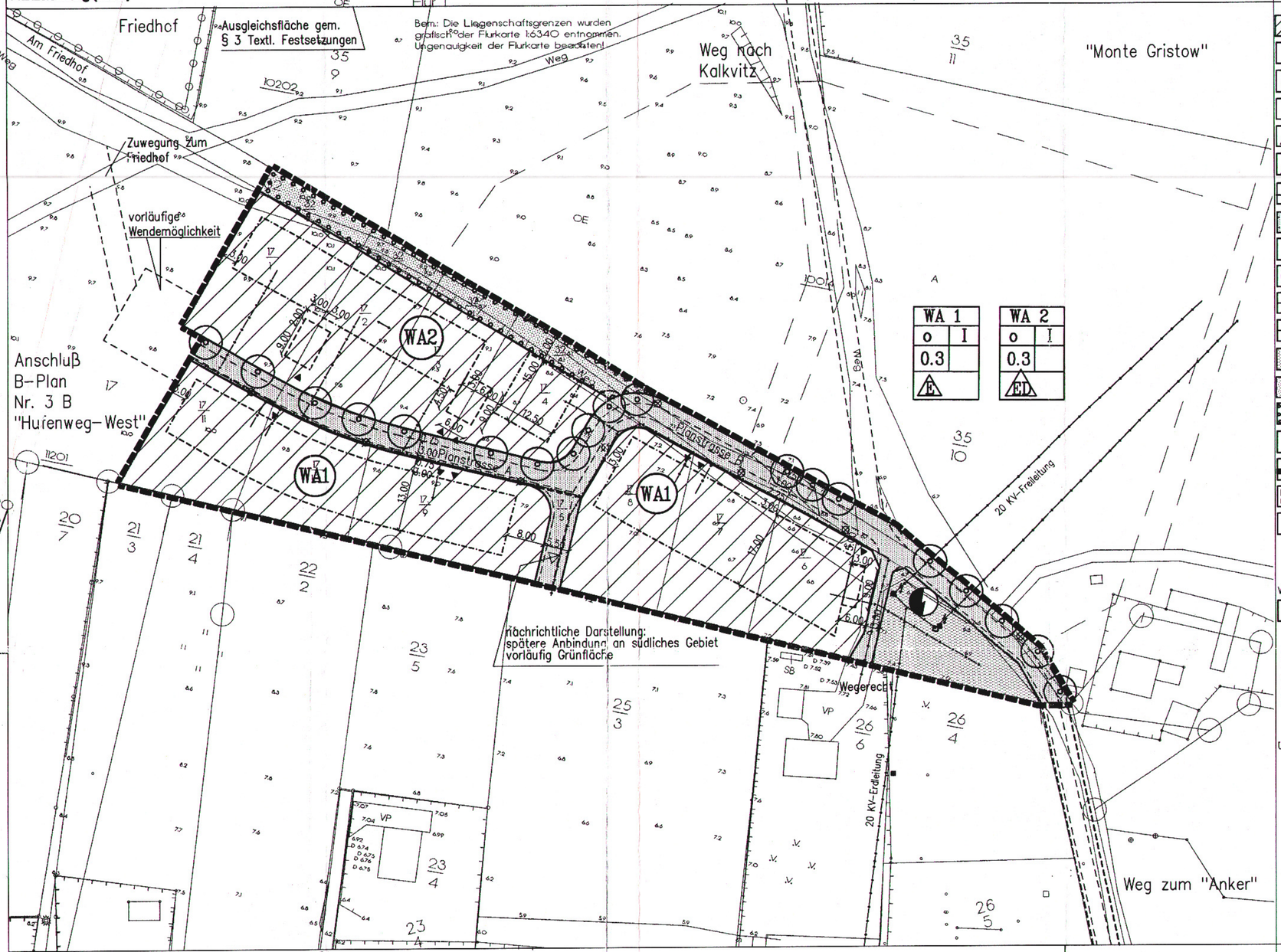

Planzeichenerklärung

- WA — Allgemeine Wohngebiete m. Gebietsbez. (§ 9 (1) Nr.1 BauGB, § 4 BauNVO)
- I — Zahl der Vollgeschosse (§ 16 BauNVO/ § 9 (1) 1 BauGB)
- 0,3 — Grundflächenzahl (§ 16 BauNVO/ § 9 (1) 1 BauGB)
- o — Bauweise: offen, geschlossen (§ 9 (1) 2 BauGB/ § 22 (1) BauNVO)
- E — Bauweise: Nur Einzelhäuser zulässig (§ 9 (1) 2 BauGB/ § 22 (2) BauNVO)
- ED — Bauweise: Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 9 (1) 2 BauGB/ § 22 (2) BauNVO)
- Baugrenzen (§ 9 (1) 2 BauGB/ § 23 (3) Bau NVO)
- Straßenverkehrsflächen (mit nachr. Darst. d. Gliederung) (§ 9 (1) 11 und (6) BauGB)
- Ein-/Ausfahrt (Ein-/Ausgang) für anliegende Flurstücke (§ 9 (1) 4, 11,+(6) BauGB)
- Trafostation (§ 9 (1) 13 BauGB)
- Trasse für Ver- u. Entsorgungsleitungen oberirdisch (§ 9 (1) Nr. 13 und (6) BauGB)
- Trasse für Ver- u. Entsorgungsleitungen unterirdisch (§ 9 (1) Nr. 13 und (6) BauGB)

E=Elektro
W=Trinkwasser
A=Abwasser
E=Elektro
T=Telekommunikation
G=Gas
F=Fernwärme

- Grünflächen (öffentlich) (§ 9 (1) 15 u.(6) BauGB)
- Grünflächen (privat) (§ 9 (1) 15 u.(6) BauGB)
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen,Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a und (6) BauGB)
- Anpflanzung von Bäumen (§ 9 (1) Nr. 25 und (6) BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 (7) BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Garagen, überdachte Stellplätze, Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB)
- Firstrichtung, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 2 BauGB)

Vermerke

- Leuchten

Plangrundlage:
Katasterplan Gemarkung Gristow, Flur 1
ungefährer Maßstab 1:6340 – digitalisiert

Vermessungsbüro Matthias & Anders
Lage- und Höhenplan mit Grenzen
Gemarkung Gristow, Flurstücke: 17; 32; 35/10 (tw.)
gemessen am 18.01.1996, Maßstab 1:500

Übersichtsplan M 1: 10000

Verfahrensvermerke

Planungsanzeige
Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 21 LPG beteiligt worden.
Mesekenhagen, den 28.8.97 Der Bürgermeister

Beteiligung Träger öffentlicher Belange
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 vom 01.07.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Mesekenhagen, den 28.8.97 Der Bürgermeister

Entwurfs- und Auslegungsbeschluß
Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung wurde von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 20.06.1996 gebilligt und zur Auslegung beschlossen.
Mesekenhagen, den 28.8.97 Der Bürgermeister

Auslegung
Die Entwürfe des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 16.07.1996 bis zum 29.08.1996, während folgender Zeiten:
Beim Amt Landhagen, -Bauamt-,Goethestraße 9, 17489 Greifswald
Dienstag: 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch: 8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
im Gemeindeamt - Bürgermeister Rieger
Montags: 17.00 - 18.00 Uhr (14-tägig). Montag, den 29.07.1996, den 12.08.1996, den 26.08.1996
nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 02.07.1996 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mesekenhagen, den 28.8.97 Der Bürgermeister

Planunterlage
Der katastermäßige Bestand am [illegible] richtig bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Katasterkarte im Maßstab M 1:1.000 vorliegt. Regreßansprüche können aus dieser Bescheinigung nicht abgeleitet werden.
Greifswald, den 18.08.97 Der Leiter des Kataster-[illegible]

Abwägung
Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 03.06.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Mesekenhagen, den 28.8.97 Der Bürgermeister

Umwandlungsbeschluß
Aufgrund der vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie in Abstimmung mit der höheren Verwaltungsbehörde beschloß die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 03.04.1997 den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3 „Hufenweg-Ost" zum Bebauungsplan Nr. 3 „Hufenweg" mit städtebaulichem Vertrag gem. § 6 BauGB-MaßnahmenG umzuwandeln.
Das durchgeführte Verfahren und die Inhalte der Planzeichnung (Teil A) und des Textes (Teil B) lassen eine Umwandlung ohne die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu.
Mesekenhagen, den 28.8.97 Der Bürgermeister

Teilungsbeschluß
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 wurde von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 03.04.1997 in den Bebauungsplan „Hufenweg-Ost" und Bebauungsplan Nr. 3 B „Hufenweg-West" geteilt.
Mesekenhagen, den 28.8.97 Der Bürgermeister

Enwurfs- und Auslegungsbeschluß
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 A „Hufenweg-Ost" mit Begründung wurde von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 03.04.1997 gebilligt und zur Auslegung beschlossen.
Mesekenhagen, den 28.8.97 Der Bürgermeister

Erneute Auslegung
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 A „Hufenweg-Ost" wurde zusammen mit dessen Begründung vom 12.05.1997 bis 28.05.1997 gem. § 3 (3) 1, 1HS BauGB i.V.m. § 2 (3) BauGB-MaßnahmenG während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:
Beim Amt Landhagen, -Bauamt-,Goethestraße 9, 17489 Greifswald
Dienstag: 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch: 8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
im Gemeindeamt - Bürgermeister Rieger
Montags: 17.00 - 18.00 Uhr (14-tägig).
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können am 19.04.1997 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 BauGB-MaßnahmenG mit Schreiben vom 16.05.1997 bei einer Anhörung am 28.05.1997 erneut beteiligt worden.
Mesekenhagen, den 28.8.97 Der Bürgermeister

Abwägung
Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 03.06.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Mesekenhagen, den 28.8.97 Der Bürgermeister

Satzungsbeschluß
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 26.06.97 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde am 26.6.97 von der Gemeindevertretung gebilligt.
Mesekenhagen, den 28.8.97 Der Bürgermeister

Genehmigung
Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az: ..... mit/ohne Auflagen/Hinweisen erteilt.
Mesekenhagen, den ..... Der Bürgermeister

Beitrittsbeschluß
Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az: ..... bestätigt.
Mesekenhagen, den ..... Der Bürgermeister

Satzung
Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Mesekenhagen, den ..... Der Bürgermeister

Bekanntmachung
Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... in ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a (1), 1, Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.
Mesekenhagen, den ..... Der Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Mesekenhagen
über den Bebauungsplan Nr. 3A
„Hufenweg – Ost" Gristow

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) geändert durch Artikel 1 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1994 (BGBl. I S. 466) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V vom 26. April 1994 (GS Meck.-Vorp. Gl. Nr. 2130-3) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3A – Hufenweg – Ost Gristow für das Gebiet südlich-östlich des Friedhofes in Gristow am nördlichen Dorfrand und einem Teil der brachliegenden Fläche mit Flurstück 17 (teilweise) der Flur 1 der Gemarkung Gristow bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.
Es gilt die BauNVO 1990.
Mesekenhagen, den 28.8.97 Der Bürgermeister

Rechtsgrundlagen
Für diesen Bebauungsplan gelten:
– das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I, S. 1189)
– die Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung vom 28 April 1993 (BGBl. I, S. 622)
– die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. IS.466)
– die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV0) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.)

Textliche Festsetzungen (Teil B)

Textliche Festsetzungen (Teil B)
gemäß § 9 (1) und (4) BauGB i.V.m. § 1 BauNVO

§ 1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB)

Gemäß der Eigenart der näheren Umgebung und gem. § 17 (1) BauNVO werden Art und Maß der Nutzung folgendermaßen festgesetzt:

Baugebiet	Bauweise	Zahl d. Vollgeschosse	zul. GRZ	zul. GFZ
WA	offen (o)	1	0,3	

§ 2 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 (1) Nr.4 BauGB)

Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO sowie Garagen und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sind auf den Grundstücken Flächen für die Bebauung mit Garagen, überdachten Stellplätzen und Nebenanlagen ausdrücklich festgesetzt, sind diese innerhalb dieser Grenzen zu errichten.

Ausnahmsweise können überdachte Stellplätze (Carports) diese Grenzen bis zu 3,50 m Breite überschreiten.

Garagen bzw. überdachte Stellplätze der jeweiligen angrenzenden Grundstücke sind aneinander zu bauen. Die Dächer sind in Form, Deckung und Neigung einheitlich zu gestalten.

§ 3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr.20 BauGB)

Ausgleichsmaßnahmen: Auf dem Flurstück 35/9 (Gemarkung Gristow, Flur 1) wird auf einer Fläche von 900 qm an der nördlichen Flurstücksgrenze eine Anpflanzung mit einem Strauch je 5 qm vorgenommen.

Bodenbefestigung: Stellplätze und Zufahrten zu Stellplätzen sind in wasserdurchlässiger Bauweise oder bedingt wasserdurchlässiger Bauweise (Schottersasen, wassergebundene Decke, Rasenpflaster) mit einem maximalen Abflußbeiwert von 0,6 herzustellen. Eine Versiegelung in Form von Asphalt oder Beton ist unzulässig.

Regenwasserversickerung: Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser ist auf dem Grundstück in Form von Versickerungsmulden oder Versickerungsschächten dem Grundwasser wieder zuzuführen.

§ 4 Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Grundstücksfreiflächen: Auf den Freiflächen ist mindestens die folgende Anzahl von einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu pflanzen:

- je 30 m² Grundstücksfläche mind. 1 Strauch,
- auf Grundstücken mit mind. 250 m² Grundstücksfläche mind. 1 hochstämmiger Obstbaum, für jeweils weitere 150 m² Grundstücksfläche jeweils 1 weiterer Baum (entweder Obstbaum oder einheimischer Laubbaum).

Grünflächen mit Pflanzgebot: Parallel zum nördlichen Geltungsbereichsrand (südliche Hälfte) wird ein 6,00 m breiter Streifen als natürliche Gebietsabgrenzung angelegt. Er ist mit Bäumen und Sträuchern gemäß Pflanzliste zu bepflanzen. Diese sind zu erhalten und bei Ausfall in der festgelegten Pflanzqualität und –größe zu ersetzen.

- je 5 qm Grünfläche mind. 1 Strauch
- je 100 qm Grünfläche mind. 1 einheimischer Laubbaum

Straßenbegleitgrün: Die im Straßenraum und entlang der Straße in der Planzeichnung gekennzeichneten einheimischen, standortgerechten Bäume sind innerhalb von mind. 4 qm großen Baumscheiben anzupflanzen und mit Findlingen, Baumschutzbügeln o.ä. vor dem Anfahren, bzw. dem Überfahren der Wurzeln zu sichern.

Pflanzqualitäten:

- **Bäume als Hochstamm (Stammumfang 14-16 cm), 3 x verpflanzt, je nach Art mit/ohne Ballen, im Straßenraum mit Pfahlsicherung;**
- **Sträucher/Büsche (Höhe 100-150 cm), 2 x verpflanzt, je nach Art mit/ohne Ballen;**

Pflanzliste für die Bereiche eingeschränkter und uneingeschränkter Pflanzbindung:

Bäume:	
Gemeine Kiefer	Pinus silvestris
Schwarzkiefer	Pinus nigra var. austr.
Stieleiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petraea
Gemeine Birke	Betula pendula
Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Vogelkirsche	Prunus avium
Sträucher:	
Mehlbeere	Sorbus aria
Bluthartriegel	Cornus sanguinea
Pfaffenhütchen	Euonymus europeus
Liguster	Ligustrum vulgare
Kornelkirsche	Cornus mas
Schlehe	Prunus spinosa
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Hundsrose	Rosa canina
Brombeere	Rubus fruticosus
Rank- und Kletterpflanzen:	
Efeu	Hedera helix
Geißblatt	Lonicera i. A.
Kletterhortensie	Hydrangea petiolaris
Waldrebe	Clematis i. A.
Wilder Wein	Parthenocissus i. A.
Obstgehölze:	
Nußbäume:	Walnuß
Quitten:	Riesen-Apfelquitte von Lescovatz
Apfelbäume (Auswahl):	Baumanns Renette
	Goldparmäne
	Kaiser Wilhelm
	Pommerscher Krummstiel
	Roter Boskoop
	Danziger Kantapfel
	Jacob Level
	Weißer Klarapfel
Birnbäume (Auswahl):	Clapps Liebling
	Gute Luise
	Köstliche von Charneu
Pflaumenbäume (Auswahl):	Anna Späth
	Graf Althans Reneklode

Sonstige Festsetzungen
gemäß § 86 LBauO-MV

§ 5 Gestalterische Festsetzungen (§ 86 (1) 1 LBauO-MV)

Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens soll die Höhe von 0,50 m über der Oberkante der in senkrechter Linie engrenzenden Verkehrsfläche nicht überschreiten.

Für die Bebauung wird eine Dachneigung von 30° bis 45° festgesetzt. Für die Dachdeckung sind folgende Materialien und Farben zulässig:

- Ziegel- u. Betondachsteindeckung, Farbe braun bis anthrazit
- Rohrdeckung

Für die Fassadengestaltung sind folgende Materialien und Farben zulässig:

- Glattputze und feinstrukturierte Reibeputze in hellen bis weißen Farbtönen auf mindestens 2/3 der Fassadenfläche;
- Holz und Holzwerkstoffe, farbig behandelt, sofern ihr Fassadenanteil 1/3 nicht übersteigt;
- Vormauerziegel im Farbspektrum ziegelrot bis blaubunt, sofern ihr Fassadenanteil 2/3 nicht übersteigt.

Gebäude mit Fassaden aus Holz und Holzwerkstoffen sind ausnahmsweise zulässig, wenn in sie sich der Eigenart der Nachbarbebauung anpassen und in hellen bis weißen Farbtönen gestaltet sind.

Fenster und Türen sind gemäß der Eigenart der dörflichen Umgebung grundsätzlich in stehendem Format auszuführen und bei einer Scheibengröße von > 1,5 qm durch Sprossen zu gliedern. Größere Einheiten, wie Blumenfenster, Wintergärten o.ä. entstehen aus der Addition dieser Elemente;

Einfriedungen im Vorgartenbereich dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten und sind, von Hecken abgesehen, nicht als geschlossene Wand auszubilden. Laubholzhecken als Einfriedungen sind vorzuziehen. Rückwärtige Einfriedungen sind nur als Maschendrahtzaun, Holzzaun oder vorzugsweise als Laubholzhecken zulässig.

Vermerke

§ 6 Bauliche Anlagen an Bundeswasserstraßen

Der Greifswalder Bodden gehört gemäß Artikel 89 Grundgesetz zu den Bundeswasserstraßen. Alle Vorhaben oder Veränderungen in, unter oder über einer Bundeswasserstraße oder an ihren Ufern sind grundsätzlich rechtzeitig dem Wasser- und Schiffahrtsamt Stralsund zur Stellungnahme anzuzeigen. Außerdem dürfen keine Lichter bzw. Beleuchtungsanlagen errichtet werden, die die Schiffahrt stören, zur Verwechslung mit Schiffahrtszeichen Anlaß geben oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen oder Spiegelungen irreführen. Geplante Beleuchtungsanlagen oder Leuchtreklamen, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, sind dem Wasser- und Schiffahrtsamt Stralsund frühzeitig anzuzeigen.

§ 7 Belange der Bodendenkmalpflege

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DschG Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, Seite 975 ff) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter der Baufirma die Landesämter für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können um eventuell auftretende Funde gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern, unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11, Abs. 3).

Strassenquerschnitt A-A M 1:100

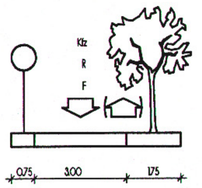

Strassenquerschnitt B-B M 1:100

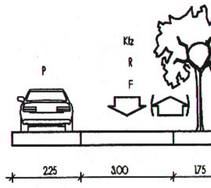

Gemeinde Mesekenhagen

Bebauungsplan Nr. 3A
- Hufenweg - Ost -

Gemarkung Gristow, Flur 1

Index	Datum	Gezeichnet	Änderungen
C	27.6.97	VD	Festleg.Firstrichtung, Textl.Festsetz.
B	24.6.97	VD	Flurstücke, Firstrichtg., GFZ
A	18.3.97	HM	Geltungsbereich

Erschließungsträger:
Kirchengemeinde Gristow
Riemser Weg 41
17498 Gristow

Plan-Bez: **Planzeichnung Teil A**
Projekt: SP0196
Plan-Nr.: EP_02 B
Maßstab: 1:500
Datum: 18.03.1997
Stellgnore: DIN A1
Bearbeiter: HM

0 5 10 25

U·R·B·A·N
STADTPLANUNG-DORFERNEUERUNG-LANDSCHAFTSPLANUNG
EIN PARTNER DER ARGUS-PLANUNGSGRUPPE
DUNENSTRASSE 12 ..... 17509 LUBMIN
TELEFON 038354/2 29 06
TELEFAX 038354/2 29 07